

Schulbetrieb ab 28. Februar

regulärer Schulbetrieb in weiten Teilen



Erlass vom 24.2.2022
BMBWF 2022-0.139.18

Folgende Regelungen gelten ab 28. Februar 2022:

Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

- Maskenpflicht außerhalb der Klassen- und Gruppenräume (bis inkl. 8. Schulstufe MNS, ab 9. Schulstufe FFP2-Maske)
- Entfall der Maskenpflicht ab 05.03.2022 für geimpftes und genesenes Lehrpersonal in Klassen- und Gruppenräumen sowie in Lehrer- bzw. Konferenzräumen – außerhalb gilt weiterhin FFP2-Maskenpflicht
- bestehendes Testsystem bleibt für Schülerinnen und Schüler aufrecht (zwei PCR-Tests pro Woche)
- Ungeimpftes Lehrpersonal bzw. jene, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben, müssen Testnachweis erbringen (mind. zweimal pro Woche PCR-Tests)
- Personen, die in den letzten 60 Tagen mit SARS-CoV-2 infiziert waren, werden nicht getestet
- Für externe Personen gilt die 3-G-Regel

Die Schulleitung kann kurzfristig vorübergehend folgende Maßnahmen ergreifen:

- Anordnung des Tragens eines MNS bzw. einer FFP2-Maske (mit Zustimmung der Bildungsdirektion, max. eine Woche)
- Änderungen der Testfrequenz und Testqualität (mit Zustimmung der Bildungsdirektion, max. eine Woche)
- Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten (Bildungsdirektion ist zu informieren)

Diese Anordnung ist zu begründen, zu dokumentieren und durch Anschlag kundzumachen.

Anordnung von Distance Learning

- Auslaufen der Regelungen für automatische Umstellung auf Distance Learning mit 27.02.2022
- Bildungsdirektion kann einen vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht von max. fünf Schultagen genehmigen.
- Wenn Distance Learning stattfindet, ist für schulpflichtige Kinder eine Betreuung sicherzustellen (Ausnahme: Gesundheitsbehörde schließt nach Epidemiegesetz und sieht keine Betreuung vor)

Fernbleiben vom Unterricht

- Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des regulären Schulbetriebs.
- Für Schülerinnen und Schüler, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer Risikogruppe angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung: fachärztliches Gutachten
- Für Schülerinnen und Schüler, die von der Präsenzpflicht ausgenommen sind oder sich in Quarantäne befinden, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall (Unterrichtsinhalte sind selbständig zu erarbeiten).

Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben

Lehrplaninhalte, die im vergangenen Semester nicht ausreichend behandelt wurden, können in Absprache mit der Schulleitung in das aktuelle Semester verschoben werden (Vermerk im Klassenbuch).

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

- Voraussetzungen für die Abhaltung: Risikoabwägung, Erarbeitung von Sicherheitskonzepten, Anwendung im Bedarfsfall
- Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen müssen ausreichend Antigentests mitgeführt werden – im Verdachtsfall bzw. bei bestätigten Fällen müssen sich unverzüglich alle Schülerinnen und Schüler testen können.
- Risikoanalyse für Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen: siehe Checkliste